

766/AE XX.GP

der Abgeordneten Mag. Helmut Peter und Partnerinnen

betreffend Stärkung der Eigenkapitalbasis österreichischer Unternehmen

In Österreich ist einer der häufigsten Gründe für Insolvenzen die mangelnde Kapitalausstattung der Unternehmen. Daran ändert auch das im vorigen Jahr beschlossene Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) nichts. Eine mangelnde Eigenkapitalausstattung führt zu geringer Innovations- und Investitionsfähigkeit, die letztlich eine Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit bedeutet. Ziel einer konsequenten Wirtschaftspolitik muß daher die Stärkung der Eigenkapitalbasis der österreichischen Unternehmen sein. Vor diesem Hintergrund müssen dringend Schritte zur Angleichung der steuerlichen Behandlung von Eigenkapital an Fremdkapital gesetzt werden, wie dies auch die OECD in ihrem letzten Wirtschaftsbericht über Österreich feststellt.

Die derzeit geltenden Regelungen setzen Impulse in die Richtung, daß das Eigenkapital gering gehalten wird. Um aber die Eigenmittelbasis der österreichischen Unternehmen substantiell zu verbessern, müssen steuerliche Anreize gesetzt werden, die das Belassen von Kapital im Unternehmen begünstigen. Dies ist insofern möglich, als der fiktive Ertrag aus Eigenmitteln nicht mehr der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegt, sondern nur mit der Kapitalertragsteuer besteuert wird. Somit ist auch die horizontale Steuer-gerechtigkeit zwischen Finanzanlagen und Sachkapital ertragseitig wieder hergestellt und Anreiz geschaffen, Kapital in Unternehmungen zu veranlagen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden
Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

“Der Bundesminister für Finanzen wird aufgefordert, ein Konzept vorzulegen, das eine bessere Symmetrie der Unternehmensteuern zum Inhalt hat und das insbesondere jene Tendenz in der Steuergesetzgebung beseitigt, die die geringe Eigenkapitalausstattung fördert. Dabei soll jener Teil des Jahresgewinns, der der Verzinsung des buchmäßigem Eigenkapitals auf Basis der Sekundärmarktrendite entspricht, nicht mehr der Einkommen - oder Körperschaftsteuer unterliegen, sondern nur mit der Kapitalertragsteuer besteuert werden. Um sicherzustellen, daß dieses Konzept im Rahmen der Steuerreform 2000 ausreichend berücksichtigt werden kann, soll es überdies der Steuerreformkommission vorgelegt werden und dem Nationalrat über die Ergebnisse bis Ende Oktober 1998 berichtet werden.”

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag dem Finanzausschuß zuzuweisen.